



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. März 2007 (12.03)
(OR. en)**

6935/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0261 COD**

LIMITE

**JUSTCIV 44
CODEC 168**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss für Zivilrecht (Rom I)

Nr. Vordokument: 16353/06 JUSTCIV 276 CODEC 1485

Nr. Kommissionsvorschlag: 5203/06 JUSTCIV 3 CODEC 18

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Textentwurf, den der Vorsitz auf der Grundlage der Sitzungen des Ausschusses für Zivilrecht (Rom I) und der Bemerkungen der Delegationen (siehe Dok. 13035/06 JUSTCIV 196 CODEC 948 + ADD 1 bis 19 und 14708/06 JUSTCIV 240 CODEC 1219) erstellt hat.

Kapitel I – Anwendungsbereich

Artikel 1 – Sachlicher Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.
2. Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:
 - a) den Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, vorbehaltlich des Artikels 12;
 - b) Schuldverhältnisse **aus** einem Familienverhältnis oder **aus Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten**, einschließlich der Unterhaltspflichten;¹
 - c) Schuldverhältnisse **aus** ehelichen Güterständen, **aus Güterständen aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen** entfalten, und aus Testamenten und Erbrecht;²
 - d) Schuldverhältnisse aus Wechseln, Schecks, Eigenwechselln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Schuldverhältnisse aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;³

¹ Ein neuer Erwägungsgrund zu den Buchstaben b und c wird wie folgt lauten:
"Familienverhältnisse sollten die Verwandtschaft in gerader Linie, die Ehe, die Schwägerschaft und die Verwandtschaft in der Seitenlinie umfassen. Die Bezugnahme in Artikel 1 Absatz 2 auf Verhältnisse, die mit der Ehe oder anderen Familienverhältnissen vergleichbare Wirkungen entfalten, sollte nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich das angerufene Gericht befindet, ausgelegt werden."

² Siehe Fußnote 1.

³ In einem neuen Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass Buchstabe b - unter anderem - Konnossemente erfasst, sofern die Schuldverhältnisse aus dem Konnossement aus dessen Handelbarkeit entstehen.

- e) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen ¹;
 - f) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie die Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person (...); ²
 - f1) die Frage, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob das Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person gegenüber Dritten verpflichten kann;** ³
 - g) die Gründung von "Trusts" sowie die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten;
 - h) der Beweis und das Verfahren, vorbehaltlich des Artikels 17;
 - i) **Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags** ⁴.
3. In dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaat" die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs (...). ⁵ **In Artikel 3 Absatz 5 bezeichnet der Ausdruck jedoch alle Mitgliedstaaten.**

¹ Der Vorsitz schlägt vor, den Text unverändert zu lassen, da dieser dem Rom-Übereinkommen entspricht, das in dieser Hinsicht nicht zu Schwierigkeiten geführt hat.

² Die Wendung "unbeschadet des Artikels 12" ist hinzuzufügen, falls die Delegationen die in einer Fußnote vorgeschlagene Ausdehnung des Artikels 12 beschließen.

³ Hinweis für die Übersetzer: Bitte den Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f des Übereinkommens von Rom übernehmen, ungeachtet der leichten Abweichung im englischen Text, die keine inhaltliche Änderung darstellen soll.

⁴ In einem Erwägungsgrund sollte erläutert werden, dass Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags unter Artikel 12 des Gemeinsamen Standpunkts zum Entwurf der Rom-II-Verordnung fallen und daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszuschließen sind.

⁵ Wenn das Vereinigte Königreich später beschließt, die Rom-I-Verordnung anzunehmen, sollte eine geeignete Lösung gefunden werden, um klarzustellen, dass der Inhalt dieses Rechtsakts im Vereinigten Königreich anwendbar ist.

Artikel 2 – Universelle Anwendung

Das nach dieser **Verordnung** bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Kapitel II - Einheitliche Kollisionsnormen

Artikel 3 – Freie Rechtswahl

1. (...) **Der** Vertrag unterliegt (...) dem von den Parteien gewählten Recht.
Die Rechtswahl **muss** ausdrücklich **erfolgen** oder sich **eindeutig** aus den Bestimmungen des Vertrages (...) oder aus (...) den Umständen des Falles ergeben. (...) ¹
Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.
2. (...)
3. Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieser Verordnung für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrags im Sinne des Artikels 10 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsschluss erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

¹ **In einem Erwägungsgrund sollte klargestellt werden, dass eine Vereinbarung der Parteien, der zufolge ausschließlich ein Gericht oder mehrere Gerichte eines Mitgliedstaats über Streitigkeiten aus einem Vertrag entscheiden sollen, bei der Entscheidung, ob eine Rechtswahl eindeutig getroffen wurde, zu berücksichtigen ist.**

4. (...) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Recht dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.¹

¹ Diese Regel ist anzuwenden, unabhängig davon, ob die Rechtswahl der Parteien durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts ergänzt wurde oder nicht; erforderlichenfalls könnte in einem Erwägungsgrund darauf hingewiesen werden, dass keine inhaltliche Änderung gegenüber Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens von Rom beabsichtigt ist, sondern dass der Text so weit wie möglich an Artikel 14 des Gemeinsamen Standpunkts zur Rom-II-Verordnung (9751/7/06) angeglichen wurde.

5. (...) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts – gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form –, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.¹
6. Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 9, 10 und 12 anzuwenden.

¹ Aufgrund der Bemerkungen einiger Delegationen, insbesondere zu dem in den Verbraucherrichtlinien gewährten Schutz, schlägt der Vorsitz vor, dass der Ausschuss die folgende Alternativfassung für Absatz 5 erörtert:

"5. Weist der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten auf, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann. Sind Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt worden, so gelten sie in der Form, wie sie in dem Mitgliedstaat, dessen Recht mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, umgesetzt wurden.

Bezieht sich der Vertrag auf ein Teilzeitnutzungsrecht an einer Immobilie im Sinne der Richtlinie 94/47/EG, so weist er einen engen Zusammenhang im Sinne des Unterabsatzes 1 mit dem Mitgliedstaat auf, in dessen Hoheitsgebiet die Immobilie belegen ist."

In einem neuen Erwägungsgrund könnte darauf hingewiesen werden, dass bei einer Rechtswahl die Parteien mit dieser Bestimmung gemäß dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-381/98 (Ingmar) geschützt werden sollen, wenn der Fall einen engen Zusammenhang mit der Gemeinschaft aufweist. Der Erwägungsgrund könnte wie folgt lauten: "Wenn die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben und der Fall einen engen Zusammenhang mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufweist, darf den Parteien nicht der nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gewährte Schutz entzogen werden, gleich, ob diese Bestimmungen in Bezug auf den Fall unmittelbar gelten oder ob sie in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Form gelten." Hiermit soll verdeutlicht werden, dass der überarbeitete Artikel 3 Absatz 5 den Parteien vollen Schutz gewährt, und mehr Klarheit und Rechtssicherheit für Rechtsanwender geschaffen werden.

Artikel 4 – Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

1. Haben die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen, so bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht **[vorbehaltlich der Artikel 4a bis 6]** wie folgt:
 - a) Kaufverträge **[über bewegliche Sachen]** ¹ unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, **in dem** der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ²
 - c) [Beförderungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat], **sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders oder des Passagiers befindet];** ³
 - d) Verträge, die ein dingliches Recht an **unbeweglichen Sachen** sowie die **Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen** zum Gegenstand haben, unterliegen dem Recht des Staates, in dem **die unbewegliche Sache** belegen ist;

¹ Falls der Text in eckigen Klammern hinzugefügt wird, steht die Bestimmung im Einklang mit Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b der Brüssel-I-Verordnung.

² In einem Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass der Begriff "Dienstleistung" in derselben Weise ausgelegt werden sollte wie bei der Anwendung von Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b der Brüssel-I-Verordnung, insofern Dienstleistungen unter jene Verordnung fallen.

³ Der Vorsitz schlägt vor, diese Bestimmung durch eine neue Bestimmung über Beförderungsverträge zu ersetzen (siehe neuen Artikel 4a).

- e) ungeachtet des Buchstabens d **unterliegt** die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate dem Recht des Staates, in dem **der Vermieter oder Verpächter** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Mieter oder Pächter eine natürliche Person ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat hat;
- f) [Verträge, **mit denen** Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte **übertragen oder in Lizenz vergeben werden**, unterliegen dem Recht des Staates, **in dem** die Person, die diese Rechte überträgt oder **in Lizenz vergibt**, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; **wenn der Übernehmer oder der Lizenznehmer in eine Pflicht zur Nutzung der Rechte eingewilligt hat oder wenn dem Übernehmer oder dem Lizenznehmer ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, gilt jedoch das Recht des Staates, in dem der Übernehmer bzw. der Lizenznehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;**] ¹
- g) Franchiseverträge unterliegen dem Recht des Staates, **in dem** der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- h) Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, **in dem** der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- i) (...)
- j) [Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen durch Versteigerung, die im Beisein der Parteien oder ihrer Vertreter geschlossen wurden, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Versteigerung abgehalten wird;] ²

¹ Der Vorsitz schlägt vor, diese Kompromisslösung zu prüfen und über die Vorschläge der Kommission und Schwedens (Dok. 5203/05 und 5460/07) nachzudenken. Sollte keiner dieser Vorschläge von einer deutlichen Mehrheit der Delegationen unterstützt werden, beabsichtigt der Vorsitz die Streichung dieses Buchstabens.

² Es ist weiter zu überlegen, ob dieser Buchstabe erforderlich ist.

- j1) [auf einem Finanzmarkt geschlossene Verträge (...) unterliegen dem für den Finanzmarkt geltenden Recht];¹**
- k) sonstige Verträge, einschließlich Verträge, deren Bestandteile mehr als einem der Buchstaben a bis j1 zuzuordnen wären, unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich eine solche Leistung bestimmen lässt.²**

Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach einem der obigen Unterabsätze bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.³

- 2. Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 Buchstaben a bis k bestimmt werden, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.⁴**

¹ Es ist weiter zu überlegen, ob dieser Buchstabe erforderlich ist und wie er besser formuliert werden könnte, falls eine derartige Bestimmung gewählt wird. Die bisherigen Beratungen des Ausschusses deuten darauf hin, dass der Ausdruck "Finanzmarkt" möglicherweise zu weit gefasst ist.

² In einem Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass Absatz 2 gilt, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen lässt.

³ In einem Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass bei der Entscheidung, ob ein Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat gemäß Artikel 4 aufweist, zu berücksichtigen ist, ob der betreffende Vertrag in einer sehr engen Verbindung zu einem anderen Vertrag oder anderen Verträgen steht.

⁴ In einem Erwägungsgrund sollte darauf hingewiesen werden, dass Absatz 2 gilt, wenn der Vertrag nicht in eine der in Absatz 1 Buchstaben a bis j1 aufgeführten Kategorien fällt und die charakteristische Leistung sich nicht nach Absatz 1 Buchstabe k bestimmen lässt.

*[Artikel 4a
Beförderungsverträge¹*

1. **Haben die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Lieferort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. [Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des [von den Parteien bei Vertragsschluss vereinbarten] Lieferorts anzuwenden.]²**

2. **OPTION 1:**

Haben die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen, so unterliegt der Vertrag über die Beförderung von Personen dem Recht des Staates, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

¹ **Der Vorsitz schlägt vor, auf der Grundlage des nachstehenden Texts zu beraten; darin wurde versucht, den Positionen Rechnung zu tragen, die verschiedene Delegationen bei den bisherigen Beratungen vertreten haben. Insbesondere werden hinsichtlich der Personenbeförderung vier Optionen vorgelegt, die sich auf die diesbezüglichen Ausführungen der Delegationen stützen.**

² **Falls der Satz in eckigen Klammern beibehalten wird, ist der Text "oder der Lieferort" in Satz 1 möglicherweise überflüssig. Wird der Satz in eckigen Klammern nicht beibehalten, könnte am besten auf eine Auffangklausel zurückgegriffen werden; Absatz 3 müsste dann gegebenenfalls umformuliert werden.**

OPTION 2:

Verträge über die Beförderung von Personen unterliegen dem Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Von dem nach diesem Absatz anwendbaren Recht darf nicht durch eine Rechtswahl nach Artikel 3 abgewichen werden.

OPTION 3:

Haben die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, zu dem er die engste Verbindung aufweist.¹

OPTION 4:

Verträge über die Beförderung von Personen unterliegen dem Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat entweder der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegt der Vertrag über die Beförderung von Personen dem Recht des Ortes, an dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Von dem nach diesem Absatz anwendbaren Recht darf nicht durch eine Rechtswahl nach Artikel 3 abgewichen werden.

- 3. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag [im Falle fehlender Rechtswahl] eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.]**

¹ Falls diese Option gewählt wird, müsste Absatz 3 umformuliert werden.

Artikel 5 – Verbraucherverträge

1. **Ein Vertrag, den eine natürliche Person (...) zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt ("Unternehmer"), unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern**
 - a) **der Unternehmer in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder**
 - b) **eine solche Tätigkeit auf irgend einem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet¹**

und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Von dem nach diesem Absatz anwendbaren Recht darf nicht durch eine Rechtswahl nach Artikel 3 abgewichen werden.

- 1a. **Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b nicht erfüllt, gelten für die Bestimmung des auf einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer anzuwendenden Rechts die Artikel 3 und 4.**
2. **(...)**

¹ **In Erwägungsgrund 10 des Kommissionsvorschlags wird klargestellt, was mit "Ausrichten einer Tätigkeit" gemeint ist.**

3. Absatz 1 gilt nicht für die nachstehenden Verträge:

- a) (...) ¹
- b) [**Beförderungsverträge** mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990;] ²
- c) Verträge, die ein dingliches Recht an **unbeweglichen Sachen** oder **die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen** zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG vom 26. Oktober 1994;
- d) [**auf einem Finanzmarkt geschlossene Verträge oder Verträge zur Zeichnung von neu ausgegebenen Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren.**] ³

[Artikel 5a - Versicherungsverträge] ⁴

- 1. **Versicherungsverträge über ein Großrisiko im Sinne von Absatz 4 und Rückversicherungsverträge unterliegen mangels Rechtswahl nach Artikel 3 dem Recht des Staates, in dem der Versicherer oder Rückversicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

¹ Der Vorsitz stellt fest, dass sich mehrere Delegationen dafür aussprechen, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Kommissionsvorschlags wieder aufzunehmen; dieser lautet wie folgt: "Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;".

² Siehe Fußnote zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 4a.

³ Es ist weiter zu überlegen, ob dieser Buchstabe erforderlich ist und wie er besser formuliert werden könnte, falls eine derartige Bestimmung gewählt wird. Die bisherigen Beratungen des Ausschusses deuten darauf hin, dass der Ausdruck "Finanzmarkt" möglicherweise zu weit gefasst ist.

⁴ Der Text wurde im Lichte der Beratungen des Ausschusses überarbeitet. Aus Zeitgründen konnten die schriftlichen Bemerkungen noch nicht berücksichtigt werden; sie werden gesondert geprüft werden. Hinweis für die Übersetzer: Bitte so weit wie möglich an den Text der Richtlinien 2002/83/EG, 73/239/EWG und 88/357/EWG – in der geänderten Fassung – angleichen, die als Modell für große Teile des Artikels 5a dienten.

- 2. Versicherungsverträge, für die ein Staat eine Versicherungspflicht vorschreibt, unterliegen dem Recht dieses Staates. Eine Rechtswahl nach Artikel 3 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.**
- 3. Versicherungsverträge, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, unterliegen dem Recht des Staates, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko belegen ist. Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als demjenigen, in dem das Risiko belegen ist, können die Parteien nach Artikel 3 vereinbaren, dass das Recht dieses Staates Anwendung findet. Ist [im Falle eines Lebensversicherungsvertrags] der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und hat er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, können die Parteien nach Artikel 3 auch vereinbaren, dass das Recht des Staates Anwendung findet, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt. (...)**
- 4. Großrisiken im Sinne von Absatz 1 sind die in Artikel 5 Buchstabe d der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) genannten Risiken. Dies gilt auch dann, wenn diese Risiken in einem dritten Staat belegen sind.**
- 5. Staat, in dem das Risiko belegen ist, ist**
 - a) bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Staat, in dem diese Gegenstände belegen sind;**
 - b) bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Staat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Staat;**

- c) **bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Staat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat;**
- d) **in allen anderen Fällen der Staat, in dem der Versicherungsnehmer (...) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.]**

Artikel 6 – Individuelle Arbeitsverträge

1. **Individuelle Arbeitsverträge unterliegen dem von den Parteien nach Artikel 3 gewählten Recht. Die Rechtswahl der Parteien darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach den Absätzen 2, 2a und 3 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.**
2. (...) **Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, ändert sich nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet (...).**¹

¹ Ein Erwägungsgrund wird wie folgt lauten: "Die Verrichtung der Arbeit in einem anderen Staat gilt als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wiederaufzunehmen hat. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeber, der zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, schließt nicht aus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet."

- 2a. **Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 2 bestimmt werden, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat.**
3. **Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine engere Verbindung zu einem anderen als dem in Absatz 2 oder 2a bezeichneten Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.**

Artikel 7 – Vertreterverträge

(gestrichen)

Artikel 8 - Eingriffsnormen

1. Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung des **öffentlichen Interesses, wie etwa der** politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, vorgeschrieben ist, ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts.¹

¹ Ein neuer Erwägungsgrund lautet wie folgt: "Der Begriff 'Eingriffsnormen' sollte in der vorliegenden Verordnung im selben Sinne wie in der Rom-II-Verordnung aufgefasst werden (siehe insbesondere Artikel 16 und Erwägungsgrund 29 jener Verordnung)." Es könnte hinzugefügt werden, dass "Eingriffsnormen" von den Bestimmungen zu unterscheiden sind, die z.B. in Artikel 3 Absatz 4 genannt werden, und enger ausgelegt werden.

2. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Eingriffsnormen des angerufenen Gerichts.
3. (...) ¹

Artikel 9 – Einigung und materielle Wirksamkeit

1. Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen beurteilen sich nach dem Recht, das nach dieser Verordnung anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.
2. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, dass es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts berufen.

¹ **Mehrere Delegationen sprachen sich dafür aus, diesen Absatz wieder aufzunehmen, der wie folgt lautete:**
"Weist der Sachverhalt eine enge Verbindung zu einem anderen Staat auf, kann den Eingriffsnormen dieses Staates ebenfalls Wirkung verliehen werden. Bei der Entscheidung, ob diesen Normen Wirkung zu verleihen ist, berücksichtigt das Gericht Art und Zweck dieser Normen nach Maßgabe der Begriffsbestimmung in Absatz 1 sowie die Folgen, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung für das mit der betreffenden Eingriffsnorm verfolgte Ziel sowie für die Parteien ergeben würden." Hinweis für die Übersetzung: Bitte den Text aus Artikel 8 Absatz 3 in Dokument 5203/06 übernehmen.

1. **Ein Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in demselben Staat befinden, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wird, erfüllt.**
 - 1a. Ein Vertrag, der **zwischen Personen geschlossen wird, die oder deren Vertreter sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in verschiedenen Staaten befinden**, ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts oder die Formerfordernisse des Rechts **eines der beiden Staaten**, in denen sich **eine** der Vertragsparteien oder **deren Vertreter** zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates, in dem **eine** der Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, erfüllt.
2. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwenden ist oder anzuwenden wäre, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist oder in dem die Person, die das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
3. Die Absätze 1, **1a** und 2 gelten nicht für Verträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 5 **Absatz 1** fallen. Für die Form dieser Verträge ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unterliegen Verträge, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder **die Miete oder Pacht** einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand haben, den (...) Formvorschriften des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, sofern diese Vorschriften nach dem Recht dieses Staates **unabhängig davon gelten, in welchem Staat der Vertrag geschlossen wird oder welchem Recht dieser Vertrag unterliegt, und von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.**

Artikel 11 – Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts

1. Das nach dieser Verordnung auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für
 - a) seine Auslegung,
 - b) die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen,
 - c) die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einschließlich der Schadensbemessung, soweit sie nach Rechtsnormen erfolgt, in den Grenzen der dem Gericht durch sein Prozessrecht eingeräumten Befugnisse,
 - d) die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,
 - e) die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages.

2. In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

Artikel 12 – Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit

Bei einem Vertrag, der zwischen Personen geschlossen wird, die sich in demselben Staat befinden, kann sich eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus dem Recht eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluss diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge eigener Fahrlässigkeit nicht kannte.¹

¹ **Der Ausschuss sollte erörtern, ob der folgende Absatz hinzugefügt werden sollte: "Wird ein Vertrag mit einer Gesellschaft oder juristischen Person geschlossen und befinden sich das Organ der Gesellschaft oder juristischen Person und der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluss in demselben Staat, so findet Absatz 1 [auf die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Gesellschaft oder juristischen Person und die Vertretungsmacht ihres Organs] entsprechende Anwendung." Hinweis für die Übersetzung: Der deutsche Originaltext findet sich in Dok. 6087/07. Im Englischen wurde der Ausdruck "management body" durch "organ" in Anlehnung an Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f des Übereinkommens von Rom ersetzt.**

Artikel 13 – Übertragung der Forderung¹

1. Für die Verpflichtungen zwischen Zedent und Zessionar aus der Übertragung einer Forderung ist das Recht maßgebend, das nach dieser Verordnung auf den Vertrag zwischen ihnen anzuwenden ist².
2. Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.³

¹ Es sollte für jede Sprachfassung gesondert geprüft werden, inwiefern es notwendig ist, ausdrücklich den Begriff "contractual subrogation" aufzunehmen.

² Es könnte eine Bestimmung hinzugefügt werden, um klarzustellen, dass Artikel 13 Absatz 1 auch auf den dinglichen Vertrag zwischen Zedent und Zessionar anwendbar ist, wenn eine Rechtsordnung dingliche und schuldrechtliche Aspekte trennt (Abstraktionsprinzip).

³ Die Delegationen werden gebeten, zu prüfen, ob dieser Absatz, der gleichzeitig Absatz 3 ersetzen würde, in Anlehnung an Dokument 6197/07 umformuliert werden sollte:

- "2. Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt
- a) die Übertragbarkeit der Forderung zwischen dem Zessionar und dem Schuldner,
 - b) das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner,
 - c) die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann,
 - d) die befreiende Wirkung einer Zahlungsleistung durch den Schuldner an den Zedenten oder den Zessionar und
 - e) den Anspruch des Zessionars auf den Erlös aus der Forderung im Verhältnis zu anderen Zessionaren derselben Forderung, Gläubigern des Zedenten und sonstigen Dritten."

3. Für die Frage, ob die Übertragung der Forderung (...) Dritten entgegengehalten werden kann, **und für den Rang dieser Forderung gegenüber einem Recht einer anderen Person** ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (...) **Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 1 gilt für die Zwecke dieses Absatzes als gewöhnlicher Aufenthalt einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person der Ort, an dem sich deren Niederlassung befindet, oder, wenn es mehrere Niederlassungen gibt, der Ort, an dem sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person befindet.**¹

Artikel 14 – Gesetzlicher Forderungsübergang

Hat eine Person ("Gläubiger") eine vertragliche Forderung gegen eine andere Person ("Schuldner") und ist ein Dritter verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, oder hat er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung befriedigt, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehung maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist.

¹ **Siehe vorangehende Fußnote. Falls Absatz 3 beibehalten wird, ist zu überlegen, ob der Anwendungsbereich dieses Absatzes stärker eingeschränkt werden sollte (wie dies beim Anwendungsbereich des UNCITRAL-Übereinkommens diesbezüglich der Fall ist; siehe insbesondere Artikel 4 Absatz 2 dieses Übereinkommens). So könnten beispielsweise Gelder auf Konten (Bankguthaben usw.) und Forderungen aufgrund von am Finanzmarkt geschlossenen Verträgen ausgeschlossen werden.**

Artikel 15 – Schuldnermehrheit

Hat ein Gläubiger **eine Forderung** gegen mehrere **für dieselbe Forderung** haftende Schuldner (...) und **ist er von einem** dieser Schuldner **vollständig oder teilweise** befriedigt worden, so ist für das Recht dieses Schuldners, **von den übrigen Schuldern Ausgleich zu verlangen**, das Recht maßgebend, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger anzuwenden ist. **Die übrigen Schuldner sind berechtigt, diesem Schuldner diejenigen Verteidigungsmittel entgegenzuhalten, die ihnen nach Art und Umfang gemäß dem auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger anzuwendenden Recht zugestanden hätten.**

Artikel 16 – Aufrechnung¹

Sofern das Recht zur Aufrechnung nicht vertraglich vereinbart ist, gilt für die Aufrechnung das Recht, dem die Forderung unterliegt, gegen die aufgerechnet wird.

Artikel 17 – Beweis

1. Das nach dieser Verordnung für **vertragliche Schuldverhältnisse** maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.
2. Zum Beweis eines Rechtsgeschäfts sind alle Beweisarten der lex fori oder eines der in Artikel 10 bezeichneten Rechte, nach denen das Rechtsgeschäft formgültig ist, zulässig, sofern der Beweis in dieser Art vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.

¹ **In einem neuen Erwägungsgrund wird die Bedeutung des Begriffs "Aufrechnung" im Rahmen dieser Bestimmung klargestellt.**

Kapitel III – Sonstige Vorschriften

Artikel 18 – (...) Gewöhnlicher Aufenthalt

1. **Im Sinne dieser Verordnung gilt als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person der Ort, an dem sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person befindet.**

Als gewöhnlicher Aufenthalt einer natürlichen Person, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelt, gilt ihre Hauptniederlassung.

- 1.a Wird der Vertrag im Rahmen des Betriebs einer Zweigniederlassung, **einer Agentur** oder einer sonstigen Niederlassung geschlossen oder ist für die Erfüllung gemäß dem Vertrag eine solche Niederlassung verantwortlich, **entspricht der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts dem Ort, an dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet.**

2. (...) ¹

3. **Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich.**

Artikel 19 – Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des internationalen Privatrechts zu verstehen.

¹ **Siehe Absatz 1 Unterabsatz 2.**

Artikel 20 – Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts

Die Anwendung einer **Vorschrift** des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 21 – Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

1. Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsnormen hat, so gilt für die Bestimmung des nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.
2. **Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse haben, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.**

Artikel 22 – Verhältnis zu anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung von **Vorschriften des Gemeinschaftsrechts**, die in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten.¹

(...)

¹ Falls ein neuer Text in Anlehnung an die Fußnote zu Artikel 3 Absatz 5 beschlossen wird, müsste dieser Artikel gegebenenfalls entsprechend angepasst werden, insbesondere hinsichtlich der Richtlinien über den Verbraucherschutz. Eine Änderung ist möglicherweise auch vorzunehmen, wenn ein neuer Artikel 5a aufgenommen wird.

Artikel 22a – Verhältnis zum Übereinkommen von Rom¹

- 1. Diese Verordnung tritt in den Mitgliedstaaten an die Stelle des Übereinkommens von Rom, außer hinsichtlich der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die in den territorialen Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen und für die aufgrund der Anwendung von Artikel 299 des Vertrags die vorliegende Verordnung nicht gilt.**
- 2. Soweit diese Verordnung die Bestimmungen des Übereinkommens von Rom ersetzt, gelten Verweise auf dieses Übereinkommen als Verweise auf die vorliegende Verordnung.**

Artikel 23 – Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkommen²

- 1. Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der internationalen Übereinkommen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten. (...)**
- 2. Diese Verordnung hat jedoch in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten vor den ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen Vorrang, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.**

¹ Hinweis für die Übersetzung: So weit wie möglich an den Wortlaut des Artikels 68 der Verordnung 44/2001 anpassen.

² Artikel 23 wurde geändert, um denselben Wortlaut wie in Artikel 28 des Gemeinsamen Standpunkts zur Rom II-Verordnung vorzusehen (siehe Dokument 9751/06 JUSTCIV 137 CODEC 531). Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission in diesem Zusammenhang eine Erklärung abgegeben hat und den Wortlaut ihres ursprünglichen Vorschlags beibehalten möchte.

Kapitel IV - Schlussbestimmungen

Artikel 24 – Verzeichnis der Übereinkommen

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis ...¹ die Übereinkommen nach Artikel 23 Absatz 1. Kündigen die Mitgliedstaaten nach diesem Stichtag eines dieser Übereinkommen, so setzen sie die Kommission davon in Kenntnis

2. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* innerhalb von sechs Monaten nach deren Erhalt
 - i) ein Verzeichnis der Übereinkommen nach Absatz 1;

 - ii) jede Kündigung nach Absatz 1.

Artikel 25 – Zeitliche Anwendbarkeit

Diese Verordnung wird auf Verträge angewandt, die nach ihrem Inkrafttreten geschlossen werden.

¹ 12 Monate nach der Annahme dieser Verordnung.

Artikel 26 – Zeitpunkt des Beginns der Anwendung

Diese Verordnung **gilt ab dem ...**,¹ **mit Ausnahme des Artikels 24, der ab dem ...**² **gilt.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

In Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ **18 Monate nach der Annahme dieser Verordnung.**

² **12 Monate nach der Annahme dieser Verordnung.**

ANHANG: Verzeichnis der bilateralen Übereinkommen gemäß Artikel 24

(...)
